



Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5666

Alle Abg

Aktueller Stand des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Vorbereitung der heutigen Plenar-Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sowie zum Wiederaufbauhilfegesetz 2021 (Top 3) übersende ich Ihnen den aktuellen Stand des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 mit Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

Verwaltungsvereinbarung
zur
Aufbauhilfe 2021

Die Bundesrepublik Deutschland
- Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“
(nachstehend Bund) -

und

die Länder/Freistaaten

Bayern
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
(nachstehend jeweils Land oder zusammen Länder)

schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze, Billigkeitsleistungen

- (1) Die Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 werden nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 (AufbhEG 2021) und der nach § 2 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung (AufbhV 2021) aus dem Aufbauhilfefonds 2021 finanziert.
- (2) Die Einzelheiten der Programme sind als Anlagen beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die in den Anlagen enthaltenen Regelungen sind in die Richtlinien und Vollzugshinweise der Länder zur Durchführung dieser Maßnahmen zu übernehmen.
- (3) Die im Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

Artikel 2

Verwendung der Mittel und Förderfähigkeit

- (1) Der Umfang der Hilfsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung geht nicht über den in § 2 Absatz 2 AufbhEG 2021 und in der AufbhV 2021 geregelten Umfang hinaus. Die Verwendung der Mittel für die in den Anlagen erläuterten Programme erfolgt dabei nach einheitlichen Maßstäben.
- (2) Bei der Schadensermittlung in Privathaushalten wird in der Regel nur der Wert der gebrauchten beweglichen Sache (Hausrat, Maschinen, etc.) vor Schadenseintritt und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (sogenannter Abzug „neu für alt“) in Ansatz gebracht.
- (3) Soweit EU-beihilferechtlich zulässig können Pauschalen für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung von beschädigten beweglichen Sachen gewährt werden.
- (4) Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausschlag aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.
- (5) Die Kumulierung von Mitteln aus dieser Verwaltungsvereinbarung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Die zuständigen Landesbehörden stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen und eine Überkompensation ausgeschlossen sind.
- (6) Bei der Auszahlung der Mittel an die Geschädigten ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Starkregen und Hochwasser zusammenhängender Hilfen sowie Leistungen nach der Corona-Überbrückungshilfe keine Überkompensation von Schäden erfolgt.

Artikel 3

Zuteilung und Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Bewirtschafter der Titel des Wirtschaftsplans des Aufbauhilfefonds 2021 sind die zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen.
- (2) Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel im Landeshaushalt oder in einem für das Starkregen und Hochwasser errichteten Sondervermögen des Landes und wendet bei der Mittelvergabe an Geschädigte sein Haushaltsrecht an.
- (3) Das Land leitet die aus dem Aufbauhilfefonds 2021 erhaltenen Mittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an die jeweiligen Geschädigten weiter. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich oder wird die 30-Tage-Frist überschritten, sind dem Fonds für die Zeit vom Zeitpunkt der nicht fristgemäßen Weiterleitung bis zur zweckentsprechenden Verwendung

Zinsen zu erstatten. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, mindestens aber in Höhe von 1 v. H., zur Zeit der Fristüberschreitung und wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben.

- (4) Das Land hat über die in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu legen und ist für die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

Artikel 4

Durchführung, Antragsstellung und Bewilligung

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land oder einer bewilligenden Stelle gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AufbhV 2021 durchgeführt. Das Land oder die bewilligende Stelle stellt geeignete Antragsformulare zur Verfügung, die auch über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben im Sinne von § 264 StGB belehrt. Verwaltungsausgaben werden nicht erstattet.
- (2) In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Geschädigten und der Öffentlichkeit bekannt machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.
- (3) Die Anträge sind von den geschädigten Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu stellen. Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2023 erfolgen.
- (4) Das Land stellt die Einhaltung der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben, einschließlich etwaiger Veröffentlichungspflichten, sicher.

Artikel 5

Berichtsbitte, Prüfung und Evaluation

- (1) Das jeweils zuständige Bundesministerium oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den oben genannten Hochwasserhilfen zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund, beginnend zum Stand 31. Dezember 2021, halbjährliche - jeweils zum Stand 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres - Abrechnungen über den Mittelabfluss spätestens 14 Tage nach Stichtag vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem jeweils zuständigen Bundesministerium oder der von diesem beauftragten Stelle einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der erhaltenen und verausgabten Mittel. Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt. Die Länder tragen dafür

Sorge, dass alle aus der Gewährung der Mittel unter den Programmen resultierenden Berichtsbitten innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

- (2) Das Land verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden. Dies umfasst auch die nachgelagerten Kontrollen vor Ort. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber den Geschädigten und ist im Bescheid aufzunehmen.
- (3) Die jeweiligen Programme des Aufbauhilfefonds 2021 sind programmbegleitend und abschließend von den Ländern zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als für die in den Anlagen 3 bis 5 genannten Programme zuständiges Ressort legt gemeinsam mit den weiteren für die Programme zuständigen Ressorts die Ziele, Kriterien und Durchführung der Evaluation in Abstimmung mit den Ländern fest.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel sind an den Aufbauhilfefonds 2021 zurückzuzahlen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen vom Empfänger zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und anschließend einschließlich erhobener Zinsen dem Aufbauhilfefonds 2021 bei dem Titel zu erstatten, aus dem sie geflossen sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie durch den Bund und das jeweilige Land unterzeichnet ist, frühestens jedoch am Tag nach dem Inkrafttreten der Aufbauhilfverordnung 2021.

Anlage 1 BMWi:

Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

Anlage 2 BMEL:

Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Anlage 3 BMI:

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

Anlage 4 BMI:

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

Anlage 5 BMI:

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen

Anlage 6 BMBF:

Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

Anlage 7 BKM:

Eckpunkte zum Kulturellen Hilfsprogramm und zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen
„Hochwasser 2021“

Für die Bundesrepublik Deutschland

(Name, Bundesministerium, Ort, Datum)

(Name, Bundesministerium, Ort, Datum)

Für den Freistaat Bayern

(Name, Ort, Datum)

Für das Land Nordrhein-Westfalen

(Name, Ort, Datum)

Für das Land Rheinland-Pfalz

(Name, Ort, Datum)

Für den Freistaat Sachsen

(Name, Ort, Datum)

Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Förderberechtigte

- Selbständige, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Angebote der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.
- Private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur.
- Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)).

2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden der Ersatz unmittelbarer Schäden und Einkommenseinbußen durch Hochwasser und Überschwemmungen nach den Vorgaben der AufbhV 2021 und der Verwaltungsvereinbarung.
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.

3. Förderfähige Kosten/Ausgaben

- Kosten, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden.
- Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe umfassen.
- Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit beihilferechtlich zulässig.

4. Art und Höhe der Förderung

- Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d.h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

- Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach der Naturkatastrophe mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor der Naturkatastrophe (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers berechnet.
- Die Zuschüsse werden nach folgendem Verfahren gewährt:
 - Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % des Schadens (Sachschaden, Einkommenseinbuße) gewährt.
 - Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Zuschüsse (bis zu 100 % des Schadens) gewährt werden.

Infrastrukturbetreiber der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft; Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur:

- Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % des Schadens (Sachschaden, Einkommenseinbuße).
- Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) gelten als wirtschaftlicher Wert des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe die kalkulatorischen Restwerte der zerstörten Anlagen, wie sie sonst in den Erlösobergrenzen ansetzbar gewesen wären.
- Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem EnWG (regulierte Unternehmen) werden auch zulässige Erlöse aus untergegangenen Anlagen aus laufenden Erlösobergrenzen angerechnet.

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Angebote der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen einschließlich der oben genannten Unterstützungsangebote:

- Die Erstattung von Sachschäden erfolgt über die Programme in den Anlagen 3 und 4
- Die Erstattung von Einkommenseinbußen (bis zu 100%) erfolgt über dieses Programm

Wohnungsunternehmen, gewerbliche Vermieter:

- Die Erstattung von Sachschäden erfolgt über das Programm in der Anlage 5
- Die Erstattung von Einkommenseinbußen erfolgt über dieses Programm

5. Keine Überkompensation

- Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Leistungen nach der Corona - Überbrückungshilfe sind anzurechnen.

6. Besonderheit GRW-Fälle und Breitbandförderprogramme

- Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder an der Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem die

Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit möglich ist; bei wirtschaftsnaher Infrastruktur mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit anzuhängen.

- Sofern es sich um Schäden an Infrastrukturen im Rahmen oder im Zusammenhang eines Breitbandförderprojektes handelt, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren sowie für deren Ersatz erneut Förderung im Rahmen des Aufbauhilfefonds 2021 gewährt wird, greifen die mit der Breitbandförderung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

7. Maßnahmenbeginn

- Vor Antragstellung möglich (nicht vor dem 1. Juli 2021).

8. Antragstellung und Bewilligung

- Bis spätestens 30. Juni 2023.
- Bewilligung soll bis 31. Dezember 2023 erfolgen.

9. Durchführungszeitraum

- i. d. R. 3 Jahre, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

10. Abwicklung

- Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

11. Sonstiges

- Einzelheiten der Durchführung (z.B. Bewilligungsstellen) regeln die Länder.
- Die Förderung teilweise privat genutzter Gewerbeimmobilien, die im Eigentum eines Unternehmens stehen, erfolgt aus diesem Programm.
- Die Länder stellen die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sicher.

Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder
zur Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft
und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie
zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Fördergegenstand

- 1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Aquakultur und Binnenfischerei**
- 2. Schäden in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden**

- 1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Aquakultur und Binnenfischerei**

1.1 Förderberechtigte

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich Sonderkulturflächen sind.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich Sonderkulturflächen sind.
- Hierzu gehören auch die Aquakultur, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäferei, Sonderkulturbetriebe, insbesondere Weinbaubetriebe, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

1.2 Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden hochwasser- und starkregenbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung und zugehörige Vorarbeiten.

Unter Schäden fallen u. a.:

- der Verlust, die Zerstörung, die Beschädigung und die Kontamination von land- und forstwirtschaftlichen einschließlich für den Sonderkulturanbau genutzten Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, darunter auch im Innen- und Außenbetrieb genutzte Spezialgeräte und -maschinen sowie Pflanzenbefestigungsanlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln, Vorräten und Lagerbeständen an erzeugten Produkten,
- die Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie die Instandsetzung von Versorgungswegen,
- Aufwuchsschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich Sonderkulturflächen und Schäden durch nicht mögliche Aussaat oder Anpflanzung,
- Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (z. B. gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände), Ernteausfallschäden bei Sonderkulturen im Ertrag, insbesondere nach der Anpflanzung und bei der Kontamination von Trauben am Stock,
-

- Schäden an Fischbeständen (Speise- und Besatzfische) in der Aquakultur, Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (z. B. Futtermittel), Fanggeräten und Booten,
- Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand,
- Schäden an land- und forstwirtschaftlicher Wegeinfrastruktur einschließlich Trockenmauern und Bewässerungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und Drainagen,
- Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Hochwasser und Starkregen bedingten Gefahren.

Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie z. B. Gutachterkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit betrieblich notwendigen Genehmigungsverfahren.

1.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss kann bis zu 80 % des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefter sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhVO zwingend erforderlich sind

- en Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.
- Hochwasser- und flutbedingte Kosten, die bei der Sanierung oder Wiederherstellung eines Denkmals im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entstehen, werden mit den Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung entschädigt. Die Anerkennung der denkmalgerechten Ausführung erfolgt durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Landesbehörden (oder deren beauftragte Stellen).

1.4 Ermittlung der Schadenshöhe

1.4.1 Berechnung der Schäden in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Sonderkulturen

Es gilt die unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31.12.2022 verlängerte Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015 (BANz AT 31.08.2015 B4), insbesondere die Ziffer 3.

1.4.2 Schadensermittlung in der Land- und Forstwirtschaft

Der Gesamtschaden ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen, der Schäden an Wirtschaftsgütern und Wiederherstellungskosten. Es gelten die Ziffern 3.1 und 3.3 der unter 1.4.1 aufgeführten Nationalen Rahmenrichtlinie. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des/der Antragstellenden.

- a) Bei der Berechnung der Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich Weinbergsflächen sind grundsätzlich regionale Referenzwerte (Ertragswerte je Hektar nach Kulturarten, Tierbestandswerte) auf der Basis von durchschnittlichen Großhandelspreisen in der Region zugrunde zu legen und mit den individuellen Schadensparametern (Flächenumfang in Hektar, Tierbestand) zu bewerten. Die nach Landesrecht

zuständige Stelle ermittelt die regionalen Preisdaten zusammen mit anderen zur Schadensberechnung erforderlichen regionalen Referenzdaten, auch die Referenzwerte für nicht entstandene Kosten.

Ist eine Bewertung auf der Basis von Referenzwerten nicht möglich, können einzelbetriebliche Werte, die anhand konkreter Belege nachzuweisen sind, herangezogen werden (z. B. bei Schäden an naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen wie Streuobstbeständen).

- b) Die Ermittlung des Schadens bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Wirtschaftsgebäude, Maschinen, technische Einrichtungen und Anlagen) erfolgt auf der Grundlage der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung des betroffenen Vermögensgegenstandes unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadenseintritt (= Minderung des Marktwertes) nicht überschritten werden darf. Unter die Ersatzbeschaffung von Immobilien des land- und forstwirtschaftlichen Anlagevermögens wird auch der Grunderwerb einschließlich der anfallenden Grunderwerbsteuer in der von der zuständigen Behörde vor Schadenseintritt festgesetzten Höhe verstanden.

Andere als die unter a) und b) bezeichneten Schäden werden auf Grundlage von Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen geeigneten Unterlagen berücksichtigt.

1.4.3 Berechnung der Schäden in der Forstwirtschaft

Die Schadensberechnung in der Forstwirtschaft erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31.12.2022 verlängerten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ vom 26. August 2015.

1.4.4 Berechnung der Schäden für den Fischerei- und Aquakultursektor

Die Schadensberechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.1 der unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor“ vom 1. März 2018.

1.5 Vorhabenbeginn

- Bei Schäden ist ein Beginn des Vorhabens vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2021.
- Bei forstwirtschaftlichen Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Nationalen Rahmenrichtlinie reguliert werden, darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird.

1.6 Antragstellung und Bewilligung

- Die Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.
- Die Bewilligung soll bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, darf jedoch nicht vor Abschluss des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen.
- Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.

- Die Leistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadensereignis gewährt werden.

1.7 Abwicklung

Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel und wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

1.8 Sonstiges

Einzelheiten der Durchführung regeln die Länder.

2. Maßnahmen der Schadensbeseitigung in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

2.1 Grundsätze

Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Gemeinden überschreitet, erfolgt die Schadensbeseitigung nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit.

Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

2.2 Leistungsempfänger:

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.

2.3 Gegenstand der Förderung

2.3.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden

- Ausgeglichen werden hochwasser- und starkregenbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung ab.
- Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie z. B. Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.
- Wiederherstellung von Gewässern, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

2.3.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

- Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von Verbindungswegen zu den Hofstellen oder zum öffentlichen Straßenwegenetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.

- Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Weinbergsflächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.
- Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

2.3.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

2.4 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss kann bis zu 80 % des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.

2.5 Vorhabenbeginn

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2021.

2.6 Antragstellung und Bewilligung

- Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.
- Die Bewilligung soll bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Die Auszahlung erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen zu 2.3.1 nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.
- Die Leistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis ausgezahlt werden.

2.7 Abwicklung

Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel und wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

2.8 Sonstiges

Einzelheiten der Durchführung regeln die Länder.

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasser- bzw. starkregenbedingten Schäden insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:
 - a) verkehrliche Infrastruktur,
 - b) technische Infrastruktur,
 - c) soziale Infrastruktur,
 - d) Gemeinbedarfseinrichtungen insbesondere im Bereich der Bildung und Wissenschaft (z.B. Hochschulen), Verwaltung und Kultur (soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm und dem Hilfsprogramm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamen privaten Unterlagen gefördert werden, Anlage 7).
 - e) wasserbauliche und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahrten, infrastrukturell erforderliche Anlagen in und an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst.
- 1.2. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3. In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.
- 1.4. Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung. Der Fördersatz richtet sich nach § 3 Absatz 4 AufbhV 2021. Die Schadensermittlung bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn richtet sich nach den Maßgaben von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014. Auf § 2 Absatz 5, § 8 AufbhV 2021 wird hingewiesen. Die Länder stellen die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sicher.
- 2.2. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
 - a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschl. Entsorgung (inkl. Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),

- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige Ausrüstungsgegenstände,
 - f) die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung.
- 2.3. Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.4. Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
 - b) Maßnahmen, deren Kosten die Städte und Gemeinden, Landkreise und öffentliche Zweckverbände zu tragen haben.

3. Vorhabenbeginn

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich (nicht vor dem 1. Juli 2021)

4. Antragstellung

Bis spätestens zum 30. Juni 2023

Bewilligung bis 31. Dezember 2023

5. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Halbjahresende, über die Maßnahmen. Diese Übersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 1.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der in Anspruch genommenen Mittel, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Maßnahmenübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu Maßnahmen, für die bereits früher Mittel in Anspruch genommen worden sind.

6. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasser- bzw. starkregenbedingten Schäden in Städten und Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:
- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden (soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm und dem Hilfsprogramm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamen privaten Unterlagen gefördert werden, Anlage 7) oder sonstige Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
 - b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Daseinsvorsorge dienende Infrastruktur wie Sportstätten, Friedhöfe oder Gemeinschaftseinrichtungen auch in Kleingartenanlagen.
 - c) Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur-einrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
 - d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser bzw. Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, wenn sie nicht gemäß Anlage 2 gefördert werden.
- 1.2. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3. In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

- 1.4. Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft (einschl. Vereine und Stiftungen). Die Sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW gelten als kommunale Träger.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). Der Fördersatz richtet sich nach § 3 Abs. 4 AufbhV 2021. Die Schadensermittlung bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn richtet sich nach den Maßgaben von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014. Auf § 2 Absatz 5, § 8 AufbhV 2021 wird hingewiesen. Die Länder stellen die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sicher.
- 2.2. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschl. Entsorgung (inkl. Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge,
 - f) die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung Austausch und Wissensvermittlung.
- 2.3. Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.4. Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
 - b) Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.
- 2.5. Die Förderung der denkmalgerechten Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms, Anlage 7.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Halbjahresende, über die bewilligten Maßnahmen. Diese Bewilligungsübersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 1.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der Bewilligung ggf. Bemerkungen Die jeweilige Bewilligungsübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu früheren Bewilligungen.

4. Vorhabenbeginn

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich (nicht vor dem 1. Juli 2021).

5. Antragsfristen, Bewilligungsfristen

Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.
Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2023 erfolgen.

6. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
- b) bei Schäden am Hausrat von Privathaushalten, insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter (soweit sie nicht aus dem Hilfsprogramm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamen privaten Unterlagen gefördert werden, Anlage 7).

2. Fördergegenstand

2.1. Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch Hochwasser bzw. Starkregen beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
- b) Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch Hochwasser bzw. Starkregen zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).
- c) Die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung.

Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt gleichfalls aus diesem Programm.

Die Schadensermittlung bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn richtet sich nach den Maßgaben von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014. Auf § 2 Abs. 5; § 8 AufbhV 2021 wird hingewiesen. Die Länder stellen die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sicher.

Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen gem. Art. 50 AGVO führen, können nach Maßgabe von Anlage 1 zu der Verwaltungsvereinbarung erstattet werden.

Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die für private Vermieter zu Einkommenseinbußen führen, können während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe erstattet werden. Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % des Mietausfalls gewährt.

2.2. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den

Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

- 2.3. Kosten von Abriss- oder Aufräumarbeiten, einschließlich Entsorgung (inkl. Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen), können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen stehen.
- 2.4. Gefördert werden können bei Hausrat
 - a) die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache vor Schadenseintritt nicht übersteigen oder
 - b) die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Artikel 2 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung ist zu beachten (Abzug „neu für alt“).
 - c) Alternativ können angemessene Pauschalen festgesetzt werden.
- 2.5. Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.
- 2.6. Die Förderung der denkmalgerechten Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms, Anlage 7.

3. Art und Höhe der Förderung, Ausstattung und Durchführung des Programms

- 3.1. Die Mittel des Fonds sind als Zuschüsse an die in Ziffer 1 genannten Förderempfänger für förderfähige Maßnahmen einzusetzen.
- 3.2. Das Nähere bestimmt das Land. Das Land übersendet dem Bund die für die Förderung maßgebenden Förderbestimmungen.
- 3.3. Das Land stellt sicher, dass der Antragsteller im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, dass seine Angaben, insbesondere über Versicherungsleistungen oder Spenden, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- 3.4. Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 3.5. Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

4. Antrags- und Bewilligungsfristen

- 4.1. Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.

4.2. Bewilligungen auf Grund dieser Verwaltungsvereinbarung sollen vom Land bis zum 31. Dezember 2023 erteilt werden.

Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen
unabhängig von der Trägerschaft

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bei gemeinsam von Bund und den Ländern finanzierten und landesfinanzierten Forschungseinrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, durchgeführt werden, die durch den Starkregen und das Hochwasser beschädigt wurden.
- 1.2. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit
 - 1.2.1. hierfür eine Rechtspflicht besteht oder
 - 1.2.2. der Vermeidung künftiger Starkregen- und Hochwasserschäden dient.
- 1.3. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.4. Die Förderung der denkmalgerechten Ausführung erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms, Anlage 7.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung bzw. unter den Voraussetzungen der Ziff. 1.2 auch die Modernisierung (Maßnahme).
- 2.2. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
 - a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für den Abriss- und Aufräumarbeiten einschl. Entsorgung (inkl. Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneuhau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände.
- 2.3. Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.4. Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 zweckgebunden sind.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Halbjahresende, über die bewilligten Maßnahmen. Diese Bewilligungsübersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Förderatbestand nach Nummern 1.1 und 1.2, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der Bewilligung, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Bewilligungsübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu früheren Bewilligungen.

4. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Eckpunkte zum Kulturellen Hilfsprogramm und zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen „Hochwasser 2021“

Das kulturelle Hilfsprogramm und das Hilfsprogramm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen soll die massiven Schäden an Kulturstätten und privaten Archiven beseitigen, die das Hochwasser verursacht hat. Es gliedert sich in drei Programmteile zur Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen, bei Denkmälern sowie an privaten Archiven. Die Maßnahmen werden von den betroffenen Ländern durchgeführt.

Es gelten die folgenden Eckpunkte:

A.

Das kulturelle Hilfsprogramm gilt für die Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen, universitäre Sammlungen und weitere Kultureinrichtungen, z. B. Kulturhäuser, Soziokulturelle Zentren, Dritte Orte und Amateurmusikvereinigungen.

Die Sanierungen betreffen vor allem Bauwerke (Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten), bauliche Anlagen und Außenanlagen, die technischen Einrichtungen, die Ausstattung der Kulturstätten, die notwendige Restaurierung der in den Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen. Für Gegenstände wird bei der Schadensermittlung gemäß § 2 Absatz 5 AufbhV 2021 der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt.

Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder Einrichtungen können so vorgegeben werden, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser- oder Starkregenereignis reduziert oder vermieden werden. In begründeten Fällen sind daher auch von den bestehenden Anlagen oder Einrichtungen abweichende Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Satz 2 AufbhV 2021 bis zur Schadenshöhe förderfähig.

Die Förderquoten richten sich nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 2 AufbhV 2021.

Stadtgärten werden der kommunalen Infrastruktur zugerechnet und sind nicht Teil dieses Hilfsprogramms.

B.

Angesichts der aufgetretenen erheblichen Schäden an den nach Landesrecht geschützten Denkmälern wird nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 AufbhV 2021 auch die zur Schadensbeseitigung erforderliche „denkmalgerechte Ausführung“ ersetzt.

Im Zusammenhang damit können auch notwendige Maßnahmen der Länder und Kommunen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenkoordinierung bei Einzel- und Flächendenkmälern unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten gefördert werden.

Das kulturelle Hilfsprogramm findet hinsichtlich der Berücksichtigung der denkmalgerechten Ausführung auf Denkmäler unabhängig von ihrer Trägerschaft Anwendung und umfasst auch Denkmäler im Eigentum der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Die Anerkennung der denkmalgerechten Ausführung erfolgt durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Landesbehörden (oder deren beauftragte Stellen).

C.

Zudem umfasst das Hilfsprogramm nach § 2 Absatz 4 Nr. 4 AufbhV 2021 die Schadensbeseitigung an Archiven und wichtigen Unterlagen privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen. Diese sollen gesichert, gereinigt, eingelagert (einschließlich Gefriertrocknung) und später restauriert werden.

Die genannten Einrichtungen können ihre durch das Hochwasser geschädigten Bestände unter archivfachlicher und restauratorischer Beratung zentralen Entgegennahmestellen übergeben, die die weitere Behandlung der Unterlagen mit dem Ziel der Restaurierung organisieren. Dies gilt im Einzelfall auch für Personen, die im Besitz von für die Orts-, Vereins- oder Einrichtungsgeschichte bedeutenden Unterlagen sind. Die Kosten werden durch dieses Hilfsprogramm getragen.

Für die Unterstützung der notwendigen Erstversorgungsmaßnahmen vor Ort bei beschädigten Kommunal-, Pfarr-, Vereins- und Stiftungsarchiven sowie anderen privaten Archiven werden kurzfristig zehn spezielle Notfallcontainer mit Ausrüstung und Materialien für den Kulturgutschutz zur Verfügung der Länder angeschafft, die auch langfristig für die Katastrophenbewältigung und bundesweit nutzbar sind.

Die Förderquoten richten sich nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 2 AufbhV 2021.

D.

In besonders gelagerten Einzelfällen ist mit Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine von den drei genannten Programmteilen abweichende Regelung im Rahmen des von der AufbhV 2021 eröffneten Spielraums möglich, wenn wegen der besonderen Schwere der Schäden eine

Förderung nach Maßgabe dieser Eckpunkte den gesamtstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht wird. Die Förderquoten richten sich nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 2 AufbhV 2021.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Kultureinrichtungen und die gesetzlichen Vorgaben bei Denkmälern ist eine Förderung bis zur Höhe des entstandenen Schadens möglich. Förderungsfähig sind auch die Kosten zur notwendigen vorübergehenden Nutzung von anderen Anlagen oder Einrichtungen während der Schadensbeseitigung sowie Kosten für Gutachten zur Schadensfeststellung.

Im Rahmen dieser Hilfsprogramme werden keine Schäden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe ausgeglichen — dieser Sektor wird mit Förderhilfen nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 AufbhV 2021 erfasst; hinzu treten ggf. ergänzende Hilfen aus anderen Förderprogrammen und durch Spenden. Wertminderungen an Privatvermögen sowie Verdienstaufschlag oder andere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms nicht aus.

Auf die Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aus Mitteln des Aufbauhilfefonds soll von den Empfängern der Förderung in geeigneter Form hingewiesen werden.